

et désireux de consolider, par une entente y relative, les liens, plusieurs fois séculaires, d'amitié traditionnelle et de bon voisinage qui unissent leurs Etats,

déclarent par le présent protocole que leur politique générale dans ces parages a pour objet le maintien du statu quo territorial actuel.

Conformément à ce principe fondamental de leur politique les deux Gouvernements Impériaux sont fermement résolus à conserver intacts les droits de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, et de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies sur Leurs possessions continentales et insulaires respectives situées dans les dites régions.

Les deux autres Etats riverains de la Baltique, à savoir la Suède et le Danemark, pourront être admis à conclure avec les deux Empires des accords spéciaux reconnaissant leur intégrité territoriale et assurant ainsi le maintien général du statu quo actuel dans le bassin de la mer Baltique.

Il est bien entendu que le Gouvernement Impérial d'Allemagne n'envisagera pas comme étant contraire aux principes ci-dessus énoncés l'abrogation éventuelle, en faveur de la Russie, de la convention du 30 Mars 1856 conclue à Paris entre la Russie, la France et la Grande Bretagne et relative aux îles d'Aland.

Les deux Gouvernements Impériaux sont d'accord que le présent protocole restera secret jusqu'au moment où ils jugeront, après entente préalable, opportun de le rendre public ou de le communiquer à d'autres Gouvernements.

En foi de quoi, les Soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent Protocole et y ont apposé les cachets de leurs armes.

Fait en double à St. Pétersbourg, le 16/29 octobre 1907.

(s.) Schoen.

(s.) Gubastow.

218.

ALLEMAGNE, AUTRICHE-HONGRIE, BULGARIE, TURQUIE, RÉPUBLIQUE UKRAINIENNE.

Traité de paix; signé à Brest-Litowsk, le 9 février 1918,*)**) suivi d'un Protocole explicatif, signé le 4 mars 1918.

Deutsches Reichs-Gesetzblatt 1918, No. 107.

Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik anderseits.

Da das ukrainische Volk sich im Laufe des gegenwärtigen Weltkrieges als unabhängig erklärt und den Wunsch ausgedrückt hat, zwischen

*) Les ratifications ont été échangées entre l'Allemagne et l'Ukraine à Vienne, le 24 juillet 1918.

**) En langues allemande, hongroise, bulgare, turque et ukrainienne. Nous n'imprimons que le texte allemand.

der Ukrainischen Volksrepublik und den mit Russland im Kriege befindlichen Mächten den Friedenszustand herzustellen, haben die Regierungen Deutschlands, Österreich-Ungarns, Bulgariens und der Türkei beschlossen, mit der Regierung der Ukrainischen Volksrepublik einen Friedensvertrag zu vereinbaren; sie wollen damit den ersten Schritt tun zu einem dauerhaften und für alle Teile ehrenvollen Weltfrieden, der nicht nur den Schrecknissen des Krieges ein Ende setzen, sondern auch zur Wiederherstellung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern auf politischem, rechtlichem, wirtschaftlichem und geistigem Gebiete führen soll. Zu diesem Zwecke sind die Bevollmächtigten der vorbezeichneten Regierungen, nämlich

für die Kaiserlich Deutsche Regierung:

der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Kaiserliche Wirkliche Geheime Rat, Herr Richard von Kühlmann,

für die k. u. k. gemeinsame österreichisch-ungarische Regierung:

der Minister des Kais. und Kön. Hauses und des Äussern, Sr. k. u. k. Apost. Majestät Geheimer Rat, Ottokar Graf Czernin, von und zu Chudenitz,

für die Königlich Bulgarische Regierung:

der Ministerpräsident, Herr Dr. Wassil Radoslavoff,
der Gesandte, Herr Andrea Toscheff,
der Gesandte, Herr Ivan Stoyanovitch,
der Militärbevollmächtigte, Herr Oberst Peter Gantchew,
Herr Dr. Theodor Anastassoff,

für die Kaiserlich Osmanische Regierung:

S. H. der Grosswesir Talaat Pascha,
der Minister des Äussern Ahmet Nessimi Bey,
S. H. Ibrahim Hakki Pascha,
der General der Kavallerie Ahmet Izzet Pascha,

für die Regierung der Ukrainischen Volksrepublik:

die Mitglieder der Ukrainischen Zentralrada
Herr Alexander Ssewrjuk,
Herr Mykola Ljubynsjkyj und
Herr Mykola Lewitskyj,

zur Einleitung von Friedensverhandlungen in Brest-Litowsk zusammengetreten und haben sich, nach Vorlage ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Bestimmungen geeinigt:

Artikel I.

Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei einerseits und die Ukrainische Volksrepublik andererseits erklären, dass der Kriegszustand zwischen ihnen beendet ist. Die vertragschliessenden Parteien sind entschlossen, miteinander fortan in Frieden und Freundschaft zu leben.

Artikel II.

1. Zwischen Österreich-Ungarn einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik andererseits werden, insoweit diese beiden Mächte aneinander grenzen werden, jene Grenzen bestehen, welche vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges zwischen der Österreichisch-Ungarischen Monarchie und Russland bestanden haben.

2. Weiter nördlich wird die Grenze der Ukrainischen Volksrepublik von Tarnograd angefangen im allgemeinen in der Linie Bilgoraj—Szczebrzeszyn—Krasnostaw — Pugatschow — Radin — Meshiretschje — Sarnaki — Melnik — Wysoko-Litowsk — Kamenetz-Litowsk—Prushany—Wygonowskoje-See verlaufen.

Im einzelnen wird diese Grenze nach den ethnographischen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Wünsche der Bevölkerung durch eine gemischte Kommission festgesetzt werden.*)

3. Für den Fall, dass die Ukrainische Volksrepublik noch mit einer anderen der Mächte des Vierbundes gemeinsame Grenzen haben sollte, werden hierüber besondere Vereinbarungen vorbehalten.

Artikel III.

Die Räumung der besetzten Gebiete wird unverzüglich nach der Ratifikation des gegenwärtigen Friedensvertrags beginnen.

Die Art der Durchführung der Räumung und die Übergabe der geräumten Gebiete werden durch Bevollmächtigte der interessierten Teile bestimmt werden.

Artikel IV.

Die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen den vertragschliessenden Teilen werden sofort nach der Ratifikation des Friedensvertrags aufgenommen werden.

Wegen möglichst weitgehender Zulassung der beiderseitigen Konsuln bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

Artikel V.

Die vertragschliessenden Teile verzichten gegenseitig auf den Ersatz ihrer Kriegskosten, das heisst der staatlichen Aufwendungen für die Kriegführung, sowie auf den Ersatz der Kriegsschäden, das heisst derjenigen Schäden, die ihnen und ihren Angehörigen in den Kriegsgebieten durch militärische Massnahmen mit Einschluss aller in Feindesland vorgenommenen Requisitionen entstanden sind.

Artikel VI.

Die beiderseitigen Kriegsgefangenen werden in ihre Heimat entlassen werden, soweit sie nicht mit Zustimmung des Aufenthaltsstaats in seinen Gebieten zu bleiben oder sich in ein anderes Land zu begeben wünschen.

*) Comp. le Protocole du 4 mars 1918, ci-dessous p. 761.

Die Regelung der hiermit zusammenhängenden Fragen erfolgt durch die im Artikel VIII vorgesehenen Einzelverträge.

Artikel VII.

Über die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den vertragschliessenden Teilen wird folgendes vereinbart:

I.

Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich gegenseitig, unverzüglich die wirtschaftlichen Beziehungen anzuknüpfen und den Warenaustausch auf Grund folgender Bestimmungen zu organisieren:

Bis zum 31. Juli des laufenden Jahres ist der gegenseitige Austausch der Überschüsse der wichtigsten landwirtschaftlichen und industriellen Produkte zur Deckung der laufenden Bedürfnisse nach Massgabe der folgenden Bestimmungen durchzuführen:

a) Die Mengen und die Art der Produkte, deren Austausch im vorhergehenden Absatz vorgesehen ist, werden auf jeder Seite durch eine Kommission festgestellt, die aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern beider Seiten besteht und sofort nach Unterzeichnung des Friedensvertrags zusammentritt.

b) Die Preise der Produkte beim erwähnten Warenaustausch werden auf Grund gegenseitiger Vereinbarung durch eine Kommission festgestellt, die aus der gleichen Zahl von Mitgliedern der beiden Seiten besteht.

c) Die Verrechnung erfolgt in Gold auf folgender Basis:

1000 deutsche Reichsmark in Gold = 462 Karbowanjet Gold der Ukrainischen Volksrepublik = 462 Rubel Gold des früheren russischen Kaiserreichs (1 Rubel = $\frac{1}{15}$ Imperial) oder 1000 österreichische und ungarische Kronen Gold = 393 Karbowanjet 78 Grosch Gold der Ukrainischen Volksrepublik = 393 Rubel 78 Kopeken Gold des früheren russischen Kaiserreichs (1 Rubel = $\frac{1}{15}$ Imperial).

d) Der Austausch der Waren, die durch die in Absatz a) vorgesehene Kommission festgestellt werden, erfolgt durch die staatlichen Zentralstellen oder durch vom Staate kontrollierte Zentralstellen.

Der Austausch jener Produkte, welche durch die oben vorgesehenen Kommissionen nicht festgestellt werden, erfolgt im Wege des freien Verkehrs unter den Bedingungen des provisorischen Handelsvertrags, der in der folgenden Ziffer II vorgesehen ist.

II.

Soweit nicht in Ziffer I anderes vorgesehen ist, sollen den wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den vertragschliessenden Teilen provisorisch bis zum Abschluss eines endgültigen Handelsvertrags, jedenfalls aber bis zum Ablauf von mindestens sechs Monaten nach Abschluss des Friedens zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und den zur Zeit mit ihnen im Kriege befindlichen europäischen Staaten, den Vereinigten Staaten von Amerika und Japan andererseits folgende Bestimmungen zu Grunde gelegt werden:

A.

Für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reiche und der Ukrainischen Volksrepublik diejenigen Vereinbarungen, die in den nachstehenden Bestimmungen des russisch-deutschen Handels- und Schifffahrtsvertrags von 1894/1904*) niedergelegt sind, nämlich:

Artikel 1—6, 7, einschliesslich der Tarife A und B, 8—10, 12, 13—19, ferner in den Bestimmungen im Schlussprotokoll, erster Teil, zu Artikel 1 Absatz 1 und 3, zu Artikel 1 und 12 Absatz 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9, zu Artikel 3, zu Artikel 5 Absatz 1 und 2, zu Artikel 5, 6, 7, 9 und 10, zu Artikel 6, 7 und 11, zu Artikel 6—9, zu Artikel 6 und 7, zu Artikel 12 Absatz 1, 2, 3, 5, ferner in dem Schlussprotokoll, vierter Teil, die §§ 3, 6, 7, 12, 12b, 13, 14, 15, 16, 17, 18 (mit Vorbehalt der entsprechenden Änderung der Behördenorganisationen), 19, 20, 21, 23.

Dabei besteht Einverständnis über folgende Punkte:

1. Der allgemeine russische Zolltarif vom 13./26. Januar 1903 bleibt aufrechterhalten.

2. Der Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen und die freie Durchfuhr zu gestatten.

Ausnahmen sind nur für solche Erzeugnisse zulässig, welche auf dem Gebiet eines der vertragschliessenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden oder bilden werden, sowie auch für gewisse Erzeugnisse, für die aus Rücksichten auf die Gesundheit, die Veterinärpolizei und die öffentliche Sicherheit oder aus anderen schwerwiegenden politischen und wirtschaftlichen Gründen ausserordentliche Verbotsmassregeln, insbesondere im Zusammenhange mit der auf den Krieg folgenden Übergangszeit ergehen könnten.“

3. Kein Teil wird die Begünstigungen in Anspruch nehmen, welche der andere Teil irgendeinem anderen Staate auf Grund einer bestehenden oder künftigen Zolleinigung, wie sie z. B. zwischen dem Deutschen Reiche und dem Grossherzogtume Luxemburg besteht, oder im kleinen Grenzverkehre bis zu einer Grenzzone von 15 Kilometern Breite gewährt oder gewähren wird.

4. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Die Waren aller Art, welche durch das Gebiet eines der beiden Teile durchgeführt werden, sollen wechselseitig von jeder Durchgangsabgabe frei sein, sei es, dass sie unmittelbar durchgeführt werden, sei es, dass sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden.“

5. An Stelle des Artikel 12 a soll folgende Bestimmung treten:

„a) Hinsichtlich des gegenseitigen Schutzes des Urheberrechts an Werken der Literatur, Kunst und Photographie sollen im

*) V. N. R. G. 2. s. XX, p. 6; XXXIV, p. 551.

Verhältnis zwischen Deutschland und der Ukrainischen Volksrepublik die Bestimmungen des zwischen Russland und dem Deutschen Reiche geschlossenen Vertrags vom 28. Februar 1913 gelten. *)

- b) Hinsichtlich des gegenseitigen Schutzes der Warenbezeichnungen sollen die Bestimmungen der Deklaration vom 23./11. Juli 1873 auch in Zukunft massgebend sein. **)

6. Die Bestimmung des Schlussprotokolls zu Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Die vertragschliessenden Teile werden einander im Eisenbahntarifwesen, insbesondere durch Erstellung direkter Tarife, tunlichst unterstützen. Zu diesem Zwecke sind beide vertragschliessenden Teile bereit, möglichst bald in Verhandlungen miteinander zu treten.“

7. § 5 des 4. Teiles des Schlussprotokolls erhält folgende Fassung:

„Es besteht beiderseitiges Einverständnis, dass die Zollämter der beiden Länder an allen Tagen des Jahres geöffnet bleiben mit Ausnahme der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage.“

B.

Für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich-Ungarn und der Ukrainischen Volksrepublik diejenigen Vereinbarungen, die in den nachstehenden Bestimmungen des russisch-österreichisch-ungarischen Handels- und Schiffsverkehrsvertrags vom 15. Februar 1906 ***) niedergelegt sind, nämlich:

Artikel 1, 2, 5 einschliesslich der Tarife A und B, Artikel 6, 7, 9—13, 14 Absatz 2 und 3, Artikel 15—24, ferner in den Bestimmungen im Schlussprotokoll zu Artikel 1 und 12, Absatz 1, 2, 4, 5 und 6, zu Artikel 2, zu Artikel 2, 3 und 5, zu Artikel 2 und 5, zu Artikel 2, 4, 5, 7 und 8, zu Artikel 2, 5, 6 und 7, zu Artikel 17 sowie zu Artikel 22 Absatz 1 und 3.

Dabei besteht Einverständnis über folgende Punkte:

1. Der allgemeine russische Zolltarif vom 13./26. Januar 1903 bleibt aufrechterhalten.

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Gebieten durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hindern. Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

- a) Bei Tabak, Salz, Schiesspulver oder sonstigen Sprengstoffen sowie bei anderen Artikeln, welche jeweils in den Gebieten

*) V. N. R. G. 3. s. IX, p. 458.

**) V. N. R. G. 2. s. I, p. 602.

***) V. N. R. G. 2. s. XXXV, p. 98.

- eines der vertragschliessenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden;
- b) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter ausserordentlichen Umständen;
 - c) aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, aus Gesundheits- und Veterinärpolizeirücksichten;
 - d) bei gewissen Erzeugnissen, für die aus anderen schwerwiegenden politischen und wirtschaftlichen Gründen ausserordentliche Verbotsmassregeln, insbesondere im Zusammenhange mit der auf den Krieg folgenden Übergangszeit ergehen könnten.“

3. Kein Teil wird die Begünstigungen in Anspruch nehmen, welche der andere Teil irgendeinem anderen Staate auf Grund einer bestehenden oder künftigen Zolleinigung, wie sie z. B. zwischen Österreich-Ungarn und dem Fürstentume Liechtenstein besteht, oder im kleinen Grenzverkehre bis zu einer Grenzzone von 15 Kilometern Breite gewährt oder gewähren wird.

4. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Die Waren aller Art, welche durch die Gebiete eines der vertragschliessenden Teile durchgeführt werden, sollen wechselseitig von jeder Durchfuhrabgabe frei sein, sei es, dass sie unmittelbar durchgeführt werden, sei es, dass sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden.“

5. Die Bestimmung des Schlussprotokolls zu Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„Die vertragschliessenden Teile werden einander im Eisenbahntarifwesen, insbesondere durch Erstellung direkter Tarife, tunlichst unterstützen. Zu diesem Zwecke sind beide vertragschliessenden Teile bereit, möglichst bald in Verhandlungen miteinander zu treten.“

C.

Was die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Bulgarien und der Ukrainischen Volksrepublik betrifft, so sollen sich diese bis zum Abschluss eines definitiven Handelsvertrags nach dem Rechte der meistbegünstigten Nation regeln.

Kein Teil wird die Begünstigungen in Anspruch nehmen, welche der andere Teil irgendeinem anderen Staate auf Grund einer bestehenden oder künftigen Zolleinigung oder im kleinen Grenzverkehre bis zu einer Grenzzone von 15 Kilometer Breite gewährt oder gewähren wird.

D.

Was die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Osmanischen Reiche und der Ukrainischen Volksrepublik betrifft, so werden sich beide Teile bis zum Abschluss eines neuen Handelsvertrags gegenseitig dieselbe Behandlung gewähren, welche sie auf die meistbegünstigte Nation anwenden.

Kein Teil wird die Begünstigungen in Anspruch nehmen, welche der andere Teil irgendeinem anderen Staate auf Grund einer bestehenden oder künftigen Zolleinigung oder im kleinen Grenzverkehre gewährt oder gewähren wird.

III.

Die Gültigkeitsdauer der in Ziffer II des gegenwärtigen Vertrags für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und dem Osmanischen Reiche einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik andererseits vorgesehenen provisorischen Bestimmungen kann in beiderseitigem Einverständnisse der Parteien verlängert werden.

Wenn die im ersten Absatz der Ziffer II vorgesehenen Termine nicht vor dem 30. Juni 1919 eintreten sollten, steht es jedem der beiden vertragschliessenden Teile frei, die in der obengenannten Ziffer enthaltenen Bestimmungen vom 30. Juni 1919 an sechsmonatlich zu kündigen.

IV.

A.

Die Ukrainische Volksrepublik wird keinen Anspruch erheben auf die Begünstigungen, welche Deutschland an Österreich-Ungarn oder an ein anderes mit ihm durch ein Zollbündnis verbundenes Land, das an Deutschland unmittelbar oder durch ein anderes mit ihm oder Österreich-Ungarn zollverbündetes Land mittelbar angrenzt, oder welche Deutschland seinen eigenen Kolonien, auswärtigen Besitzungen und Schutzgebieten oder jenen der mit ihm zollverbündeten Länder gewährt.

Deutschland wird keinen Anspruch erheben auf die Begünstigungen, welche die Ukrainische Volksrepublik an ein anderes mit ihr durch ein Zollbündnis verbundenes Land, das an die Ukraine unmittelbar oder durch ein anderes mit ihr zollverbündetes Land mittelbar angrenzt, oder den Kolonien, auswärtigen Besitzungen und Schutzgebieten eines der mit ihr zollverbündeten Länder gewährt.

B.

Im wirtschaftlichen Verkehre zwischen dem Vertragszollgebiete der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik andererseits wird die Ukrainische Volksrepublik keinen Anspruch erheben auf die Begünstigungen, welche Österreich-Ungarn an Deutschland oder an ein anderes mit ihm durch ein Zollbündnis verbundenes Land gewährt, das an Österreich-Ungarn unmittelbar oder durch ein anderes mit ihm oder Deutschland zollverbündetes Land mittelbar angrenzt. Kolonien, auswärtige Besitzungen und Schutzgebiete werden in dieser Beziehung dem Mutterlande gleichgestellt.

Österreich-Ungarn wird keinen Anspruch erheben auf die Begünstigungen, welche die Ukrainische Volksrepublik an ein anderes mit ihr durch ein Zollbündnis verbundenes Land, das an die Ukraine unmittelbar oder durch ein anderes mit ihr zollverbündetes Land mittelbar angrenzt, oder den Kolonien, auswärtigen Besitzungen und Schutzgebieten eines der mit ihr zollverbündeten Länder gewährt.

V.

A.

Soweit in neutralen Staaten Waren lagern, welche aus Deutschland oder der Ukraine stammen, die aber mit der Verpflichtung belegt sind, dass sie weder unmittelbar noch mittelbar nach den Gebieten des anderen vertragschliessenden Teiles ausgeführt werden dürfen, sollen derartige Verfügungsbeschränkungen im Verhältnis zu den vertragschliessenden Teilen aufgehoben werden. Die beiden vertragschliessenden Teile verpflichten sich daher, den Regierungen der neutralen Staaten von der vorerwähnten Aufhebung dieser Verfügungsbeschränkung unverzüglich Kenntnis zu geben.

B.

Soweit in neutralen Staaten Waren lagern, welche aus Österreich-Ungarn oder der Ukraine stammen, die aber mit der Verpflichtung belegt sind, dass sie weder unmittelbar noch mittelbar nach den Gebieten des andern vertragschliessenden Teiles ausgeführt werden dürfen, sollen derartige Verfügungsbeschränkungen im Verhältnis zu den vertragschliessenden Teilen aufgehoben werden. Die beiden vertragschliessenden Teile verpflichten sich daher, den Regierungen der neutralen Staaten von der vorerwähnten Aufhebung dieser Verfügungsbeschränkung unverzüglich Kenntnis zu geben.

Artikel VIII.

Die Herstellung der öffentlichen und privaten Rechtsbeziehungen, der Austausch der Kriegsgefangenen und der Zivilinternierten, die Amnestiefrage sowie die Frage der Behandlung der in die Gewalt des Gegners geratenen Handelsschiffe werden in Einzelverträgen mit der Ukrainischen Volksrepublik geregelt, welche einen wesentlichen Bestandteil des gegenwärtigen Friedensvertrags bilden und, soweit tunlich, gleichzeitig mit diesem in Kraft treten.

Artikel IX.

Die in diesem Friedensvertrage getroffenen Vereinbarungen bilden ein unteilbares Ganzes.

Artikel X.

Bei der Auslegung dieses Vertrags sind für die Beziehungen zwischen Deutschland und der Ukraine der deutsche und der ukrainische Text, für die Beziehungen zwischen Österreich-Ungarn und der Ukraine der deutsche, der ungarische und der ukrainische Text, für die Beziehungen zwischen Bulgarien und der Ukraine der bulgarische und der ukrainische Text und für die Beziehungen zwischen der Türkei und der Ukraine der türkische und der ukrainische Text massgebend.

Schlussbestimmung.

Der gegenwärtige Friedensvertrag wird ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen tunlichst bald in Wien ausgetauscht werden.

Der Friedensvertrag tritt, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, mit seiner Ratifikation in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in fünffacher Urschrift in Brest-Litowsk am 9. Februar 1918.

(L. S.) *R. v. Kühlmann*

Als Vertreter der Deutschen Obersten Heeresleitung

Hoffmann

Generalmajor und Chef

des Generalstabs des Oberbefehlshabers Ost

Czernin

Dr. V. Radoslawoff

A. Toscheff

Iv. Stoyanowitch

Oberst P. Gantchew

Dr. Anastassoff

Talaat

I. Hakky

Ahmed Nessimi

(L. S.)

A. Izzet

Al. Ssewrjuk

Mykola Ljubynsjkyj

M. Lewitsjkyj

Notiz zu Artikel VII des Friedensvertrags vom 9. Februar 1918.

Es besteht Einverständnis darüber, dass das im zweiten Absatz der Ziffer III des obengenannten Artikels enthaltene Kündigungsrecht hinsichtlich der einzelnen (in Ziffer II unter A, B, C, D angeführten) Vereinbarungen jeder der an diesen einzelnen Vereinbarungen beteiligten Parteien selbstständig zusteht.

Es soll daher in diesem Absatz statt „jedem der beiden vertragsschliessenden Teile“ heissen: „jedem der fünf vertragsschliessenden Teile.“

Brest-Litowsk, am 9. Februar 1918.

Al. Ssewrjuk

R. v. Kühlmann

Czernin

Talaat

Dr. V. Radoslawoff

Protocole.*)

Da Zweifel über die Auslegung des Punktes 2, Artikels 2 des am 9. Februar in Brest-Litowsk zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der ukrainischen Volksrepublik andererseits geschlossenen Friedensvertrages entstanden sind, haben die Regierungen der genannten Mächte beschlossen, diese Zweifel durch eine ergänzende Erklärung zu beseitigen, und haben ihre zu den Friedensverhandlungen mit Russland nach Brest-Litowsk entsandten Bevollmächtigten

(folgt die Aufzählung der Bevollmächtigten)

beauftragt, Nachstehendes zu erklären:

*) Communication officielle.

Zur Vermeidung von Missverständnissen bei Auslegung des Punktes 2 des Artikels 2 des am 9. Februar 1918 in Brest-Litowsk zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der ukrainischen Volksrepublik andererseits geschlossenen Friedensvertrages wird festgestellt, dass die im zweiten Absatz dieser Vertragsbestimmung vorgesehene gemischte Kommission bei Festsetzung der Grenze nicht gebunden ist, die Grenzlinie durch die Orte Bilgoraj, Szczecbrzsyn, Krastnostaw, Pugaszow, Radan, Meshiretschie, Arnaki zu legen, sondern das Recht besitzt, auf Grund des Artikels 2 Punkt 2 dieses Friedensvertrages die sich aus den ethnographischen Verhältnissen und Wünschen der Bevölkerung ergebende Grenze Krastnostaw, Pugaszow, Radin, Meshiretschie, Sarnaki zu führen.

Die erwähnte gemischte Kommission wird aus Vertretern der vertragschliessenden Teile und aus Vertretern Polens gebildet werden und es wird jede dieser Parteien die gleiche Anzahl von Delegierten zur Kommission entsenden.

Die vertragschliessenden Teile werden einverständlich bestimmen, in welchem Zeitpunkt diese Kommission zusammentreten wird.

Ausgefertigt in fünffacher Urschrift in Brest-Litowsk am 4. März 1918.

219.

ALLEMAGNE, RÉPUBLIQUE UKRAINIENNE.

Traité additionnel au Traité de paix; signé à Brest-Litowsk,
le 9 février 1918.*)

*Deutsches Reichs-Gesetzblatt 1918, No. 107.**)*

Deutsch-Ukrainischer Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik andererseits.

Auf Grund des Artikel VIII des heute unterzeichneten Friedensvertrags zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik andererseits†) sind

der Bevollmächtigte des Deutschen Reichs,

Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Kaiserlicher Wirklicher
Geheimer Rat Herr Richard von Kühlmann, und

*) Les ratifications ont été échangées à Vienne, le 24 juillet 1918.

**) En langues allemande et ukrainienne. Nous n'imprimons que le texte allemand.

†) V. ci-dessus, No. 218.